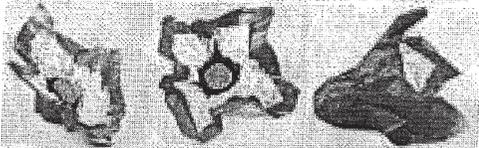


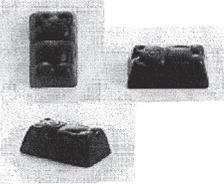
Weitere Entscheidungen in markenrechtlichen Eintragungs- und Widerspruchsverfahren

Zusammengestellt von EUGEN MARBACH*

Datum** / Nummer	Thema	Kernaussage	Ergebnis
BVGer vom 8. Januar 2008 (B-7416/2006) « Emballage de praliné (3D) » 	<i>Madriider Abkommen (MMA):</i> Nachträgliche Erweiterung der Begründung der Schutzverweigerung	Die Schutzverweigerung einer IR-Marke ist vor Ablauf eines Jahres nach der internationalen Registrierung unter Angabe der Gründe mitzuteilen (MMA 5 II). Eine nachträgliche Erweiterung der Begründung ist unzulässig (vorliegend: Rückweisung gestützt auf MSchG 2 a statt, wie mitgeteilt, MSchG 2 b). Ist die Frist verpasst, so ist die Marke ungeprüft einzutragen. Eine Berichtigung der OMPI löst gemäss MMA 5 II einzig dann eine neue Frist aus, wenn sich daraus für die Beurteilung der Marke neue Erkenntnisse ergeben.	Die Marke ist wegen der vom IGE verpassten Frist ohne Prüfung des Gemeingutscharakters einzutragen (Gutheissung der Beschwerde)
BVGer vom 9. Januar 2008 (B-7427/2006) « Chocolat Pavot (fig.) » 	<i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Beschreibende Zeichen	Der französisch sprechende Konsument versteht unter «Chocolat Pavot» Schokolade mit Mohn resp. mit Mohnaroma (Pavot: franz. Bezeichnung für Mohn). Keine Rolle spielt, dass Mohnschokolade bisher nicht verkehrüblich ist, weil raffinierte Schokoladekompositionen im hochpreisigen Segment immer beliebter werden (Schokolade mit Chili, mit Curry etc.). Der Familienname Pavot steht im Zusammenhang der beanspruchten Waren nicht im Vordergrund. Kein Grenzfall.	Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)
BVGer vom 16. Januar 2008 (B-5709/2007) « Nexcare / newcare (fig.) » 	<i>Widerspruch</i>	Aufgrund der unterschiedlichen Aussprache der ersten Silbe sowie des eigenständigen Sinngehalts des Wortelementes «Newcare» resultiert eine rechtsgenügende Abgrenzung, zumal die angefochtene Marke nicht durch das stark beschreibende Wortelement «Newcare», sondern durch den «auffälligen und originellen» Bildbestandteil geprägt wird.	Fehlende Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)

* Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Bern.

** Das Bundesverwaltungsgericht schaltet seine Entscheidungen in freier Reihenfolge auf seiner Homepage auf. Diese Praxis schliesst es aus, die Entscheide im Rahmen dieser Rubrik chronologisch zu rapportieren.

<p>BGer vom 23. Januar 2008 (4A. 466/2007)</p> <p>«Milchmäuse (3D)»</p> 	<p><i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Schutzfähigkeit einer Warenform; Relevanz von Praxisänderungen für früher hinterlegte Zeichen</p>	<p>Auch nicht reinrassigen Schokoladetieren (mit Schnurrbarthaaren, die an eine Maus erinnern und der Nase eines Bären) fehlt die Unterscheidungskraft. Aus dem Prioritätsrecht ergibt sich kein Anspruch darauf, dass eine Marke nach den Kriterien beurteilt wird, wie sie am Prioritätstag Gültigkeit hatten. Eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung ist zulässig und grundsätzlich sofort und überall anzuwenden.</p>	<p>Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde in Zivilsachen unter Bestätigung der vorinstanzlichen Entschiede)</p>
<p>BVGer vom 25. Januar 2008 (B-3268/2007)</p> <p>«MBR/MR (fig.)»</p> 	<p><i>Widerspruch:</i> Verwechselbarkeit von Akronymen</p>	<p>Beide Zeichen bestehen ausschliesslich aus Konsonanten und werden daher als Akronyme wahrgenommen. Insofern werden phonetische und visuelle Unterschiede leichter erkannt. Bei bloss zwei statt drei Buchstaben resultiert ein genügender Abstand.</p>	<p>Fehlende Verwechslungsgefahr (Gutheissung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 13. Februar 2008 (B-1000/2007)</p> <p>«Viaggio»</p>	<p><i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Beschreibende Zeichen</p>	<p>Die Kernaussage Viaggio (ital. für «Reise» bzw. «Fahrt») bildet im Zusammenhang mit Eisenbahnwagen einen direkt beschreibenden Hinweis auf die Zweckbestimmung.</p>	<p>Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)</p>